

Post-/Briefanschrift: Stadt Paderborn · 33095 Paderborn  
Lieferanschrift: Stadt Paderborn · Am Hoppenhof 33 · 33104 Paderborn

PaderSprinter GmbH  
Geschäftsführung  
Barkhauser Straße 6  
  
33106 Paderborn

Dienststelle      Stadtplanungsamt  
                         Am Hoppenhof 33  
Auskunft            Frau Krasel  
Zimmer             A1.07  
Durchwahl         05251 88-16157  
Telefax             05251 88-2061  
E-Mail               k.krasel@paderborn.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen und  
Schreiben vom  
SG 61.14

Datum  
28.08.2023

**Bescheid der Stadt Paderborn über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen in der Stadt Paderborn**

Sehr geehrter Herr Eikenberg,

auf Grundlage des an die PaderSprinter GmbH am 08.12.2022 im Wege der InhouseVergabe nach § 108 Abs. 1 GWB von der Stadt Paderborn vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) gewähre ich der PaderSprinter GmbH

**nach Maßgabe dieses Bescheids das Recht, die Verkehre auf dem Gebiet der Stadt Paderborn, die zur Erfüllung des vorgenannten ÖDA nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich sind, unter Ausschluss aller anderen Betreiber gleichartiger Verkehrsdienste zu erbringen. Dies gilt nach Maßgabe der Regelungen in § 18 des ÖDA und den Bestimmungen dieses Bescheids.**

**1. Art und Umfang des gewährten Ausschließlichkeitsrechts**

- 1.1 Bei dem der PaderSprinter GmbH mit diesem Bescheid gewährten Recht handelt es sich um ein Ausschließlichkeitsrecht im Sinne des Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 und § 8a Abs. 8 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG.
- 1.2 Das ausschließliche Recht schützt alle Verkehre, die nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Einschluss aller zwischenzeitlich von der Stadt Paderborn vorgenommenen Änderungen zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, die in Nr. 1.3 genannten Verkehre als Unternehmer oder Betriebsführer durchzuführen (§ 3 Abs. 1 und 2 PBefG).

- 1.3 Das gewährte Recht gilt für alle Linienverkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 50 PBefG sowie für alle Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG oder Einstweilige Erlaubnisse gemäß § 20 PBefG. Es gilt ferner für allgemein zugängliche Gelegenheitsverkehre, die den Linienverkehr im ÖPNV ersetzen, ergänzen oder verdichten (§ 8 Abs. 2 PBefG). Es schließt alternative Bedienungsformen von Linienverkehren (Bürgerbus, Taxibus, AST/NAST, ALF, On-Demand-Verkehre usw.) mit ein.
- 1.4 Das ausschließliche Recht gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Paderborn. Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts umfasst die fahrplanmäßigen Bedienzeiten einschließlich Nachtverkehre der Verkehrsleistungen des ÖDA zuzüglich 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- 1.5 Zulässig bleiben die bei Inkrafttreten des ÖDA in das Gebiet der Stadt Paderborn einbrechenden Linienverkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBefG, die im Nahverkehrsplan des Nahverkehrsverbunds Paderborn/Höxter für das Stadtgebiet Paderborn als einbrechende Verkehre oder Regionalverkehre ausgewiesen sind.
- 1.6 Zulässig bleiben weitere aus dem Kreis Paderborn einbrechende Verkehre, für deren Vergabe die Stadt Paderborn ihr Einvernehmen erteilt hat (z. B. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans).
- 1.7 Zulässig bleiben im Übrigen Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen (§ 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG). Hierbei handelt es sich um Verkehre, die gegenüber den zur Erfüllung des ÖDA erforderlichen Verkehren andere Fahrgastgruppen erschließen. Dies kann sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:
- a. Beförderungsentgelte, die mindestens 50% über dem WestfalenTarif liegen.
  - b. Linienverkehre mit Bussen für die Allgemeinheit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBefG einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität und mit einem Fahrgastpotenzial von unter 25 Fahrgästen pro Tag und pro Linie.
  - c. Verkehre, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, wie insbesondere Stadtrundfahrten, die als Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42 PBefG genehmigt sind.
  - d. Veranstaltungsverkehre ungeachtet ihres genehmigungsrechtlichen Status (insbesondere Genehmigung gemäß §§ 42 und 43 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
  - e. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 PBefG, die von der Pader-Sprinter GmbH in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 01.01.2023 geltenden Fahrplan.
- 1.8 Das ausschließliche Recht wird gewährt für die gesamte Laufzeit des ÖDA vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2032 und endet, ohne dass es einer Aufhebung dieses Bescheids bedarf, mit der Beendigung des ÖDA. Gegenüber Dritten tritt es mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Paderborn in Kraft.

- 1.9 Die PaderSprinter GmbH hat etwaige Bestellungen von Verkehren bei Dritten durch die Stadt Paderborn oder von ihr befürwortete eigenwirtschaftliche Verkehre zu dulden; insoweit verleiht das Ausschließlichkeitsrecht kein Abwehrrecht.

## 2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Bei vorzeitiger bestandskräftiger Beendigung des ÖDA erlischt das mit diesem Bescheid gewährte Recht, ohne dass es der Aufhebung dieses Bescheids bedarf.
- 2.2 Das Recht wird mit der Auflage gewährt, von dem hiermit gewährten Ausschließlichkeitsrecht in Genehmigungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG Gebrauch zu machen. Die PaderSprinter GmbH hat hierbei das Ziel zu verfolgen, eine Konkurrenzierung der Verkehrsdienste, die zu Erfüllung des ÖDA erforderlich sind, zu verhindern.
- 2.3 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.
- 2.4 Dieser Bescheid kann widerrufen, durch geänderten Bescheid ersetzt oder durch zusätzliche Bescheide ergänzt werden, wenn und soweit dies für den Vollzug des der PaderSprinter GmbH erteilten ÖDA oder der Wirksamkeit des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

### Begründung:

Der Bescheid beruht auf § 8a Abs. 8 PBefG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 und dem der PaderSprinter GmbH erteilten ÖDA.

Die Stadt Paderborn definiert das Niveau der ausreichenden Verkehrsbedienung für ihr Gebiet als eigenständiges ÖPNV-Konzept im jeweiligen Nahverkehrsplan des Nahverkehrsverbunds Paderborn/Höxter. Der der PaderSprinter GmbH erteilte ÖDA dient dazu, die ausreichende Verkehrsbedienung in der Stadt Paderborn sicherzustellen. Diese Verkehrsleistungen sind verkehrlich aufeinander abgestimmt und als Gesamtleistung an die PaderSprinter GmbH vergeben. Zum Schutz dieser Verkehre und zur Sicherung deren Erlöspotenziale ist es aus Sicht der Stadt Paderborn sachgerecht, der PaderSprinter GmbH das in diesem Bescheid näher konkretisierte Ausschließlichkeitsrecht zu gewähren.

Die Linienverkehre der PaderSprinter GmbH sind verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integriert. Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere Verknüpfungen für den Fahrgast beim Umsteigen zwischen verschiedenen Linien gewährleistet. Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Bussen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die Gesamtvergabe aller Linienverkehre in einem ÖDA an die PaderSprinter GmbH entspricht dem berechtigten Interesse der Stadt Paderborn, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr geringstmöglich zu halten.

Die räumliche Geltung des Ausschließlichkeitsrechts für das gesamte Stadtgebiet ist gerechtfertigt, weil die geschützten Personenverkehrsdienste eine ausreichende räumliche und zeitliche Erschließung des Stadtgebiets durch das Liniennetz und die Taktzeiten gewährleisten.

In Umsetzung von § 18 des ÖDA werden mit diesem Bescheid das vorgesehene Ausschließlichkeitsrecht nach Art und Umfang sowie der Geltungsbereich im Einzelnen festgelegt und die Personenverkehrsdienste bestimmt, für welche es seine Schutzwirkung entfaltet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden hierbei solche Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten

Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen. Zudem wird die Stadt Paderborn eigenwirtschaftlich beantragte Verkehre pflichtgemäß unter Abwägung der wirtschaftlichen Schutzbedürftigkeit der ÖDA-Verkehre und möglicher Verkehrsbedürfnisse für Neuverkehre prüfen.

Das gewährte Ausschließlichkeitsrecht bezieht sich auf sämtliche Verkehre, die nach dem jeweils geltenden Stand des ÖDA zur Erfüllung dieses ÖDA erforderlich sind.

Nach Maßgabe des ÖDA können während der Laufzeit des ÖDA die Anforderungen an die beauftragten Verkehre geändert werden oder neu hinzukommende Verkehre nachträglich in den ÖDA einbezogen werden. Im Falle einer entsprechenden Änderung gilt das Ausschließlichkeitsrecht in dem in diesem Bescheid bestimmten Umfang auch für diese geänderten bzw. neuen Verkehrsdienste; dieser Bescheid bezweckt einen vollumfänglichen Schutz der Verkehrsdienste, die zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind.

Die Laufzeit des mit diesem Bescheid gewährten Rechts ist an die Laufzeit und das Bestehen des der PaderSprinter GmbH erteilten ÖDA geknüpft.

Die PaderSprinter GmbH ist verpflichtet, von dem ihr gewährten Ausschließlichkeitsrecht Gebrauch zu machen, um die Durchführbarkeit und die Erlöspotenziale der Verkehrsdienste, mit deren Erbringung sie betraut sind, zu schützen. Die Auflage dient der Sicherung des Vollzugs des ihr erteilten ÖDA.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewährt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Dreier

### **Anlagen:**

Anlage 1: § 18 ÖDA

Anlage 2: ÖDA-Anlage 1 (Verkehrsgebiet)

Anlage 3: Vordruck Rechtsmittelverzichtserklärung